

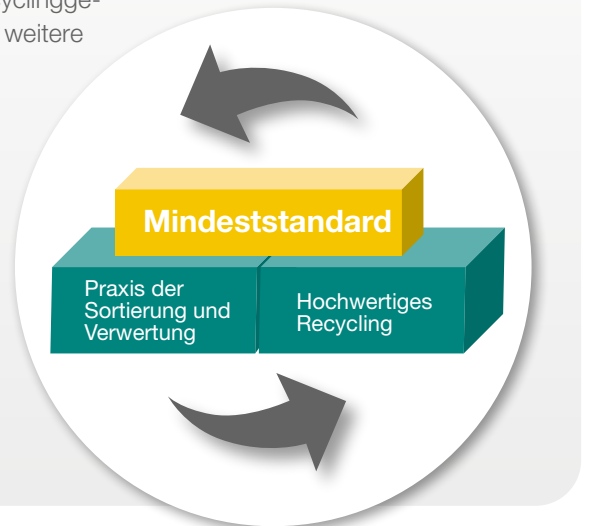
Das Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz hat erstmalig in § 21 eine Regelung etabliert, nach der umweltgerecht gestaltete Verpackungen finanziell bessergestellt werden sollen. Die Systeme sollen Anreize für diejenigen Verpackungen setzen, die bereits optimal in Bezug auf das Recycling gestaltet sind. Doch welche Verpackungen sind optimal gestaltet? Die Anforderungen sehen für eine Verpackung aus Papier anders aus als für eine Verpackung aus Kunststoff oder aus Glas. Um einen einheitlichen Rahmen zur Bemessung zu setzen, regelt das Verpackungsgesetz den sogenannten Mindeststandard. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und das Umweltbundesamt (UBA) legen jährlich fest, wie (mindestens) das recyclinggerechte Design einer Verpackung bemessen wird. Die Systeme dürfen weitere Kriterien festlegen, aber nicht unterhalb des Standards bleiben.

Die Basis des Mindeststandards

§ 21 enthält zwei entscheidende Vorfestlegungen, die für den Mindeststandard die Basis bilden:

- Berücksichtigung der **Praxis der Sortierung und Verwertung** – um zu sichern, dass nur Verpackungen positiv bewertet werden, die tatsächlich einem Recycling zugeführt werden
- Bezugsszenario ist das **hochwertige Recycling** – für das Ziel eines hochwertigen Kreislaufs mit Verpackungen



Die Umsetzung dieser Vorfestlegungen ist nicht trivial:

Praxis der Sortierung und Verwertung

Umsetzung: Jährliche Befragung der Beteiligten durch das Umweltbundesamt

- Es werden alle Sortieranlagen befragt
- Es werden alle Verwertungsanlagen im In- und Ausland befragt – für alle Materialgruppen

Darauf basierend wird festgelegt, in welchem Umfang eine Sortier- und Verwertungsstruktur für die jeweilige Sortierfraktion, und damit auch für die jeweiligen Verpackungsarten, vorliegt.

Veröffentlichung unter:



<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/praxis-der-sortierung-verwertung-von-verpackungen-0>

Hochwertiges Recycling

Definition Mindeststandard:

Hochwertiges Recycling im Sinne des Mindeststandards ist eine Prozessabfolge, an deren Ende eine Rezyklatqualität zur **Substitution von materialidentischem Primärrohstoff** produziert wird. Es liegt unabhängig davon vor, ob es sich um originäre oder sekundäre Rezyklatanwendungen handelt. [...]

Fragestellung:

Es gibt **keine gesetzliche Festlegung** zum hochwertigen Recycling. Es gibt nur eine Regelung zum Rezyklateinsatz bei Lebensmittelkontakt. Weitere Standards, z. B. für Kosmetikverpackungen, gibt es bislang nicht. Es wird jedoch der Bedarf seitens der Nachfrager formuliert.

Der Bezug zum „hochwertigen Recycling“ ist für die Entwicklung des Mindeststandards essenziell, aber auch schwierig. Aus den Verpackungen kann im zweiten Leben eine neue Kosmetikverpackung oder auch ein Poller für den Straßenbau werden. Die Anforderungen an das Rezyklat sind bei der Kosmetikverpackung sehr viel höher, diese können nicht allein durch das Recyclingverfahren erfüllt werden. Somit muss schon die erste Verpackung des Recyclingkreislaufes entsprechend designt werden. Die Formulierung im Verpackungsgesetz „hochwertiges Recycling“ deckt eine Bandbreite ab. Im Mindeststandard wird die Formulierung dahingehend präzisiert, dass ein materialidentischer Primärrohstoff ersetzt werden muss. Ein Poller für den Straßenbau wäre alternativ aus Holz oder Beton, somit gilt er im Sinn des Mindeststandards nicht als hochwertige Anwendung. Perspektivisch wird es spannend, welche Festlegung die neue EU-Verpackungsverordnung trifft. Im Idealfall kann noch präziser abgeleitet werden, wie eine Verpackung für einen sehr hochwertigen Kreislauf zu gestalten ist.

Bearbeitungszyklus des Mindeststandards

- Stufe 1:** Die Erkenntnisse aus dem vorherigen Zyklus, verbliebende Fragestellungen usw. werden zusammengestellt und ergeben das Programm für die Weiterentwicklung des Standards. Das Kuratorium beschließt das Konzept, das Programm und die Einsetzung des Expertenkreises.
- Stufe 2:** Der Expertenkreis bearbeitet die Fragestellungen und erstellt einen Entwurf für einen neuen Mindeststandard.
- Stufe 3:** Zum 1. Juni legen die Systeme den Bericht zur Umsetzung des § 21 VerpackG vor. Diese werden durch die ZSVR ausgewertet, mögliche Erkenntnisse fließen in die Überarbeitung des Mindeststandards ein.
- Stufe 4:** Der Entwurf des Expertenkreises und die Ergebnisse aus den Berichten der Systeme werden von der ZSVR und dem UBA geprüft und ein weiterer Entwurf wird erstellt. Dieser geht in das Konsultationsverfahren.
- Stufe 5:** Alle Eingaben des Konsultationsverfahrens werden überprüft und bewertet. Daraufhin wird die Endfassung des Mindeststandards erstellt und zum 1. September veröffentlicht.



Der Expertenkreis

In der ersten Stufe der Erarbeitung des neuen Mindeststandards erfolgt eine Bearbeitung in einem Expertenkreis mit mehr als 30 Fachleuten aus allen Stufen der Wertschöpfungskette. Alle Materialarten sind dort repräsentiert. Diese erste Stufe ist unverzichtbar, denn

- Verpackungen, Zusammensetzungen, Druckfarben, Etiketten usw. haben eine sehr hohe Innovationskraft und unterliegen sehr schnellen Änderungszyklen
- negative Änderungen fallen sehr schnell bei der Sortierung und Verwertung auf

Mit dieser ersten Bearbeitung durch die Experten ist gesichert, dass die Bearbeitung auch die neuesten Entwicklungen (positiv wie negativ) auf fachlich sehr hohem Niveau abbildet. Für die Besetzung des Expertenkreises gelten kartellrechtliche Vorgaben, die auf der Webseite der ZSVR veröffentlicht sind. Die Einsetzung erfolgt durch das Kuratorium der ZSVR. Als ständige Gäste sind Vertreter*innen des UBA bei den Sitzungen anwesend.

Der Expertenkreis hat vier Arbeitsgruppen gebildet, um eine effiziente Bearbeitung zu sichern: AG Glas, AG Kunststoff, AG faserbasierte Verpackungen und AG Restentleerbarkeit. In der nachfolgenden Tabelle sind die verschiedenen Institutionen aufgeführt, die Experten entsenden. Es wird deutlich, dass eine adäquat fachlich hochwertige Bearbeitung der verschiedenen Aspekte für alle Materialarten abgesichert ist.

Besetzung des Expertenkreises:

Hersteller/Vertreiber (benennende Institutionen)

- Markenverband e. V.
- Bundesvereinigung der Dt. Ernährungsindustrie e. V.
- Handelsverband Deutschland e. V.
- Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.
- Die Papierindustrie e. V.
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e. V. (IPV)
- Wirtschaftsverband Papierverarbeitung e. V.
- Verband Metallverpackungen e. V.
 - Industrieverband Klebstoffe e. V.
 - Aluminium Deutschland e. V.
 - Fachverband für Getränkekartonverpackungen e. V.
 - Bundesverband Glasindustrie e. V.

Sortierung/Verwertung/Systeme/Forschung

- Gemeinsame Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH
- Bundesverband der Dt. Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V. (BDE) und Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung mit Vertretern für
 - Sortierung
 - Glasrecycling
 - Kunststoffrecycling
 - Weißblechrecycling
 - Papierrecycling / Recycling faserbasierte Verbunde
- TU Darmstadt (Fg. Papierfraktion u. Mechanische Verfahrenstechnik)
- Papiertechnische Stiftung